



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Novellierung Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) zu
einem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG)**

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Gesetzentwurf der Landesregierung

Weiterbildungsgesetz Schleswig Holstein (WBG)

A. Problem

Im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage der SSW-Fraktion „Die schleswig-holsteinische Erwachsenen- und Weiterbildung“ (Drucksache 17/951) hat die Landesregierung die Novelle des Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetzes (BFQG) zu einem Weiterbildungsgesetz (WBG) und die wesentlichen inhaltlichen Eckwerte angekündigt und ausführlich begründet.

Das BFQG existiert seit 1990 unverändert. Der Gesetzesname ist umständlich, uneinheitliche Begriffe sollen bereinigt, die Systematik vereinfacht und Beschlüsse des Landtages und der Kommission Weiterbildung gesetzlich umgesetzt werden. Mit der Novelle sollen gleichzeitig Vollzugsaufgaben aus dem Ministerium heraus verlagert werden. Die jährlich ca. 3000 Verfahren zur Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen sollen auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen und mittels Gebühren kostendeckend erledigt werden.

B. Lösung

Ziel der Novellierung ist es,

- die gesetzlichen Grundlagen der Weiterbildung in Schleswig-Holstein im Sinne der wachsenden Bedeutung der Weiterbildung weiterzuentwickeln,
- das Verfahren zur Anerkennung von Veranstaltungen der Bildungsfreistellung auf Dritte zu übertragen und
- insoweit eine kostendeckende Gebührenregelung für die Anerkennungsverfahren zu ermöglichen.

Die angekündigten Eckwerte für die Gesetzesnovelle werden im vorgelegten Gesetzentwurf berücksichtigt:

- Das materielle Recht der Bildungsfreistellung bleibt erhalten. Zur Klarstellung und Rechtssicherheit werden die sogenannten Verblockungsregelungen konkretisiert.
- Die Anerkennungsverfahren von Veranstaltungen der Bildungsfreistellung können auf Stellen außerhalb der Landesregierung übertragen werden. Die Anerkennungskriterien werden in einer Verordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Bildungsfreistellung (Bildungsfreistellungsverordnung - BiFVO) geregelt.
- Die Anerkennungsverfahren von Veranstaltungen der Bildungsfreistellung werden gebührenpflichtig. Die Gebühren werden ebenfalls in der BiFVO geregelt. Wesentliche Auswirkungen durch die Gebührenpflicht auf die Weiterbildungsträger direkt, das Bildungsfreistellungsangebot und die Teilnehmer mittelbar, werden aufgrund der Erfahrungen in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erwartet.
- Die Empfehlungen der Kommission Weiterbildung für die staatliche Anerkennung von Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung nach dem Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz werden gesetzlich berücksichtigt. Weiteres regelt die Verordnung über die Anerkennung von Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung (Trägeranerkennungsverordnung – TrAVO).
- Der Auftrag an die Kommission Weiterbildung, einen „Landesentwicklungsplan Weiterbildung“ zu erarbeiten (§ 27 Abs. 2 BFQG) wird gestrichen. Die Weiterbildung in Deutschland ist grundsätzlich als pluralistisches, gemischtwirtschaftliches System organisiert. Dies gewährleistet eine rasche, bedarfsgerechte Anpassung des Angebotes an die wechselnden Bedarfe.
- Die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag über die Durchführung des Gesetzes (§ 28 BFQG) wird gestrichen. Der Landtag verzichtete mit Landtagsbeschluss vom 20. Februar 2003 (Drs. 15/2465) auf die Erstellung des Berichtes und ermächtigte das Wirtschaftsministerium, das Verfahren zur

Streichung der Berichtspflicht durch eine Gesetzesänderung einzuleiten. Lt. Landtagsbeschluss vom 08. Juli 2009 (Drs. 16/2755) beteiligt sich das Land stattdessen regelmäßig am deutlich aussagekräftigeren Bericht zum Weiterbildungsverhalten – AES "Adult Education Survey" mit einer regionalisierten Zusatzstudie für Schleswig-Holstein.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Ermächtigung zur Delegation der Anerkennungsverfahren für Bildungsfreistellungsveranstaltungen auf Stellen außerhalb der Landesregierung eröffnet die Möglichkeit, das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr von dem Verwaltungs- und Personalaufwand für jährlich ca. 3000 Anerkennungs-fälle zu entlasten. Die Einsparung beträgt voraussichtlich 1,5 Stellen (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt).

Die Externalisierung ist grundsätzlich mit einer Vergütung des Aufwandes bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein verbunden. Durch die geplante Erhebung von Gebühren werden Einnahmen erwirtschaftet. Ziel ist es, kosten-deckende Gebühren festzulegen.

2. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Anerkennung von Veranstaltungen der Bildungsfreistellung belastet die Weiterbildungsanbieter mit Kosten. Durch die Möglichkeit der Anerkennungen von sogenannten Typenveranstaltungen (Anerkennung für zwei Jahre, innerhalb dieser der Weiterbildungsanbieter Bildungsfreistellungsveranstaltungen mit gleichem Muster, Inhalt, Titel,

beliebig häufig durchführen kann) dürften die Auswirkungen selbst bei Umlage der Gebühren auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer marginal sein.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach der ersten Kabinettsbefassung am 31. Mai 2011 mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 31. Mai 2011 zugeleitet worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriff der Weiterbildung
- § 3 Aufgaben und Ziele der Weiterbildung
- § 4 Recht auf Weiterbildung

Abschnitt II – Bildungsfreistellung

- § 5 Anspruch auf Bildungsfreistellung
- § 6 Dauer der Bildungsfreistellung
- § 7 Gewährung der Bildungsfreistellung
- § 8 Erkrankung
- § 9 Anrechenbarkeit anderweitiger Freistellungsansprüche
- § 10 Ausschluss von Doppelansprüchen
- § 11 Wartezeit
- § 12 Fortzahlung des Arbeitsentgeltes
- § 13 Verbot der Erwerbstätigkeit
- § 14 Verbot der Benachteiligung

Abschnitt III – Förderung

- § 15 Finanzierung

Abschnitt IV – Teilnahmeschutz und Anerkennung

- § 16 Teilnahmeschutz
- § 17 Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsfreistellung
- § 18 Widerruf der Anerkennung
- § 19 Anerkennung von Trägern und Einrichtungen
- § 20 Wirkung der Anerkennung
- § 21 Befristung und Widerruf der Anerkennung
- § 22 Ermächtigung

Abschnitt V – Koordinierung und Planung

- § 23 Grundsätze
- § 24 Beratungsorgane

Abschnitt VI – Durchführungsvorschriften

- § 25 Zuständige Behörden
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für die Weiterbildung in Schleswig-Holstein. Die durch besondere Rechtsvorschriften geregelte Weiterbildung bleibt hiervon unberührt. Das Recht der Träger und Einrichtungen der Weiterbildung auf selbständige Lehrplan- und Programmgestaltung sowie ihr Recht auf freie Wahl der Leiterinnen oder Leiter und der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wird gewährleistet.

§ 2

Begriff der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung ist gleichberechtigter Teil des Bildungswesens neben Schule, Berufsausbildung und Hochschule.

(2) Weiterbildung ist die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemein bildenden Schulen und der beruflichen Erstausbildung. Soweit die außerschulische Jugendbildung nicht anderweitig rechtlich geregelt ist, gehört sie zur Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes. Sie umfasst gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, der politischen und der beruflichen Weiterbildung.

§ 3

Aufgaben und Ziele der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung soll dazu beitragen, die Einzelnen zu einem kritischen und verantwortlichen Handeln im persönlichen, öffentlichen und beruflichen Bereich zu befähigen. Die Weiterbildung soll auch die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen fördern.

(2) Ziel der Weiterbildung ist es, über den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus übergreifende Qualifikationen zu vermitteln. Dazu gehört auch die Fähigkeit zur Kommunikation, zur Zusammenarbeit und zur rationalen Austragung von Konflikten.

(3) Die allgemeine Weiterbildung soll die Selbstentfaltung der Einzelnen fördern, indem sie zur Auseinandersetzung insbesondere mit kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Fragen befähigt und zum Handeln in diesen Bereichen anregt. Sie soll auch befähigen, soziale Entwicklungen mitzugestalten.

(4) Die politische Weiterbildung soll die Orientierung der Einzelnen in Staat und Gesellschaft fördern, indem sie die Beurteilung gesellschaftlicher Zusammenhänge ermöglicht und zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten befähigt. Sie soll die Fähigkeit und Bereitschaft zur Teilhabe an der gesellschaftlichen und staatlichen Willensbildung fördern und dadurch die Demokratie sichern und den sozialen Rechtsstaat fortentwickeln.

(5) Die berufliche Weiterbildung soll der Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Anpassung an die sich wandelnden Anforderungen, dem beruflichen Aufstieg oder dem Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit dienen. Sie soll dazu beitragen, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern, die Arbeitslosigkeit abzubauen und den beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen. Sie soll dazu befähigen, Arbeit und Technik mitzugestalten.

(6) Die verschiedenen Bereiche der Weiterbildung wirken auf der Grundlage der ihnen jeweils eigenen Zielsetzung zusammen (integrativer Ansatz).

§ 4

Recht auf Weiterbildung

Jeder Mensch hat das Recht, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, zur Mitgestaltung von Gesellschaft und Politik und zur Wahl und Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben. Das Recht auf Weiterbildung steht jedem Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Bildung, gesell-

schaftlicher oder beruflicher Stellung, politischer oder weltanschaulicher Orientierung und Nationalität zu.

Abschnitt II

Bildungsfreistellung

§ 5

Anspruch auf Bildungsfreistellung

(1) Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der allgemeinen, politischen und beruflichen Weiterbildung (Bildungsfreistellung) steht allen Beschäftigten einschließlich derer zu, die sich in einer Berufsausbildung befinden. Dies gilt nur, soweit die Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Schleswig-Holstein haben.

(2) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes,
3. Richterinnen und Richter im Sinne des Landesrichtergesetzes,
4. in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen Gleichgestellte und
5. andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Arbeitnehmerähnliche Personen in diesem Sinne sind auch Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

Dienstherren im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes gelten als Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Das Beschäftigungsverhältnis von Seeleuten hat im Sinne dieses Gesetzes seinen Schwerpunkt in Schleswig-Holstein, wenn sich

1. der Sitz der Reederei, der Partenreederei, der Korrespondentenreederei oder der Vertragsreederei in Schleswig-Holstein befindet oder
2. der Heimathafen des Schiffes in Schleswig-Holstein befindet und das Schiff die Bundesflagge führt.

§ 6

Dauer der Bildungsfreistellung

(1) Jeder und jedem Beschäftigten soll die Teilnahme an einer einwöchigen Weiterbildungsveranstaltung ermöglicht werden.

(2) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung umfasst fünf Arbeitstage in einem Kalenderjahr. Wird regelmäßig an mehr als fünf Tagen in der Woche oder in Wechsel- schicht gearbeitet, erhöht sich der Anspruch auf sechs Arbeitstage. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, verringert sich der Anspruch entsprechend. Der Anspruch auf Bildungsfreistellung des laufenden Jahres erlischt grundsätzlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Ausnahmsweise kann der Anspruch auf Bildungsfreistellung des laufenden Kalenderjahres übertragen und bis zum doppelten des Anspruchs nach Absatz 2 mit dem des Folgejahres verbunden werden (Verblockung), soweit

1. es für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen erforderlich ist, und
2. die zuständige Behörde die Notwendigkeit der Verblockung für in Frage kommende Weiterbildungsveranstaltungen anerkannt hat.

Die oder der Beschäftigte hat der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen, ob im Folgejahr eine Verblockung beabsichtigt ist. Unterbleibt diese Mitteilung, ist im Folgejahr die rückwirkende Verblockung mit dem Bildungsfreistellungsanspruch des Vorjahres ausgeschlossen.

(4) Mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers kann eine Verblockung im Vorgriff auf künftige Bildungsfreistellungsansprüche oder über mehr als zwei Jahre erfolgen.

(5) Die Bildungsfreistellung soll an aufeinander folgenden Tagen gewährt werden; sie kann auch an einzelnen Tagen gewährt werden.

§ 7

Gewährung der Bildungsfreistellung

(1) Die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung unterliegt der freien Wahl der Beschäftigten. Sie haben der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die Absicht, Bildungsfreistellung zu beanspruchen, unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Weiterbildungsveranstaltung, mitzuteilen. Hierbei ist die Anerkennung der Veranstaltung nach § 17 nachzuweisen.

(2) Die Bildungsfreistellung zu dem beantragten Zeitpunkt kann von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber versagt werden, wenn betriebliche oder dienstliche Gründe oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Die Versagung ist der oder dem Beschäftigten unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist die Bildungsfreistellung für das laufende Kalenderjahr wiederholt versagt worden, ist der Bildungsfreistellungsanspruch auf das folgende Jahr zu übertragen. In diesem Fall können im folgenden Jahr der Bildungsfreistellung Versagungsgründe nicht entgegengehalten werden.

(4) Die Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung ist der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber auf Wunsch nachzuweisen.

§ 8

Erkrankung

Erkranken Beschäftigte während der Bildungsfreistellung, wird die Zeit der Arbeitsunfähigkeit auf den Bildungsfreistellungsanspruch nicht angerechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

§ 9

Anrechenbarkeit anderweitiger Freistellungsansprüche

(1) Freistellungen zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen aufgrund anderer Gesetze oder von Tarifverträgen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen oder sonstigen Sonderregelungen können auf den Bildungsfreistellungsanspruch nach diesem Gesetz nur angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen der Weiterbildung nach dem Abschnitt I dieses Gesetzes entsprechen und die Anrechenbarkeit ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Anrechnung von Bildungsfreistellungsansprüchen auf den gesetzlichen, tariflichen oder durch Arbeitsvertrag vereinbarten Erholungsurlaub ist unzulässig.

§ 10

Ausschluss von Doppelansprüchen

(1) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht nicht, soweit der oder dem Beschäftigten für das laufende Kalenderjahr bereits von einer früheren Arbeitgeberin oder einem früheren Arbeitgeber Bildungsfreistellung gewährt worden ist.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnisses der oder dem Beschäftigten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Bildungsfreistellung auszustellen.

§ 11

Wartezeit

Der Bildungsfreistellungsanspruch eines Kalenderjahres wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnisses erworben.

§ 12**Fortzahlung des Arbeitsentgeltes**

(1) Für die Zeit der Bildungsfreistellung zur Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen ist das zustehende Arbeitsentgelt ohne Minderung fortzuzahlen. Für die Bemessung des fortzuzahlenden Arbeitsentgeltes sind die einzelvertraglichen, tarifvertraglichen oder gesetzlichen Regelungen für den Erholungsurlaub entsprechend anzuwenden.

(2) Ist für das laufende Kalenderjahr Bildungsfreistellung beansprucht worden und endet das Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis vor Ablauf dieses Kalenderjahres, kann die Rückzahlung des fortgezählten Arbeitsentgeltes nicht verlangt werden.

(3) Ist eine Bildungsfreistellung nicht in Anspruch genommen worden, kann eine Ausgleichszahlung nicht verlangt werden.

§ 13**Verbot der Erwerbstätigkeit**

Während der Bildungsfreistellung darf die oder der Beschäftigte keine dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 14**Verbot der Benachteiligung**

(1) Beschäftigte dürfen wegen der Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung nicht benachteiligt werden.

(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf nur zugunsten der Beschäftigten abgewichen werden.

Abschnitt III

Förderung

§ 15

Finanzierung

Das Land fördert die Weiterbildung nach Maßgabe des Haushalts, insbesondere zur Aufrechterhaltung folgender Formen der Weiterbildungsinfrastruktur:

1. Träger und Einrichtungen der Weiterbildung zur flächendeckenden Grundversorgung (Volkshochschulen),
2. Berufsbildungsstätten und Bildungsstätten der allgemeinen und politischen Weiterbildung,
3. eine Weiterbildungsdatenbank zur Transparenzverbesserung,
4. Weiterbildungsinformation und Weiterbildungsberatung,
5. Maßnahmen zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs nach einer familienbedingten Unterbrechung sowie
6. Modellvorhaben und besondere Zielgruppen.

Abschnitt IV

Teilnahmeschutz und Anerkennung

§ 16

Teilnahmeschutz

(1) Weiterbildungsveranstaltungen sind der Verantwortung einer Leiterin oder eines Leiters zu unterstellen.

(2) Die Träger oder Einrichtungen der Weiterbildung, die Weiterbildungsveranstaltungen anbieten, haben diejenigen, die an einer Weiterbildungsveranstaltung

teilnehmen wollen, vor Veranstaltungsbeginn und bevor ein Weiterbildungsvertrag geschlossen wird, schriftlich zu unterrichten über

1. die Person der Leiterin oder des Leiters nach Absatz 1,
2. das Thema, den Inhalt sowie den Arbeits- und Zeitplan der Veranstaltung,
3. die bei Veranstaltungsbeginn vorauszusetzende Vorbildung sowie eine sonst erforderliche oder vorteilhafte Vorbereitung auf die Veranstaltung,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche oder anderweitige Prüfung, wenn die Veranstaltung auf eine solche Prüfung vorbereitet,
5. die Zertifikate oder anderen Bescheinigungen, die durch die Teilnahme erworben werden können,
6. die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen sowie die Kosten der Veranstaltung.

(3) Der Veranstalter hat den Teilnehmenden unentgeltlich die Anmeldung nach Abschluss des Weiterbildungsvertrages und die Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung nach deren Abschluss zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung soll mindestens enthalten die Bezeichnung, das Ziel und den Inhalt der Veranstaltung, das Datum, den Zeitraum und die Zahl der Unterrichtsstunden sowie die Einrichtung oder die durchführende Stelle der Veranstaltung.

§ 17

Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsfreistellung

(1) Die Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung der Bildungsfreistellung auf Antrag durch die zuständige Behörde ist Voraussetzung für die Bildungsfreistellung im Sinne von § 5. Bei der Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen wird die zuständige Behörde von einem Ausschuss der Kommission Weiterbildung (§ 24) beraten.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, dass

1. es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung im Sinne von § 3 handelt,
2. die Veranstalter die Veranstaltung selbst planen und durchführen und

3. die Veranstalter hinsichtlich der Qualifikation ihrer Lehrkräfte, der verbindlichen Festlegung von Bildungszielen, der Qualität ihres Angebotes sowie der räumlichen und sachlichen Ausstattung eine sachgemäße und teilnehmerorientierte Bildung gewährleisten.

Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen nach § 16 erfüllt sein.

(3) Eine Veranstaltung darf nicht anerkannt werden, wenn

1. die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen, Vereinigungen oder Institutionen abhängig gemacht wird,
2. die Veranstaltung unmittelbar zur Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele dient,
3. die Veranstaltung überwiegend betrieblichen oder dienstlichen Zwecken dient,
4. die Veranstaltung mehr als geringfügig der Erholung, der eigenen privaten Lebensführung oder der eigenen Freizeitgestaltung dient oder
5. die Ziele der Veranstalter oder der Weiterbildungsveranstaltung nicht mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes im Einklang stehen.

Für die Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist es unschädlich, wenn die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer pädagogisch begründeten Zielgruppe oder von bildungsbezogenen Voraussetzungen abhängig gemacht wird.

(4) Bei Weiterbildungsveranstaltungen, die mehrere Veranstalter in Kooperation durchführen, liegt die Gesamtverantwortung für die Veranstaltung beim Antrag stellenden Veranstalter.

(5) Die Anerkennung kann mit der Auflage verbunden werden, dass der zuständigen Behörde Auskünfte über Zahl, Alter und Geschlecht der Teilnehmenden und über die Teilnahmebeiträge zu erteilen sind.

(6) Der Veranstalter hat den Beauftragten der zuständigen Behörde den Zutritt zu den anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen zu gestatten. Auf Verlangen der

zuständigen Behörde hat der Veranstalter Auskünfte über laufende und, wenn Weiterbildungsveranstaltungen mehrfach durchgeführt wurden, auch über abgeschlossene Weiterbildungsveranstaltungen zu erteilen und dazu erforderliche Unterlagen vorzulegen. Der Veranstalter hat der für die Anerkennung zuständigen Behörde alle Veränderungen der für die Anerkennung der Veranstaltung maßgebenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsfreistellung kann widerrufen werden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht vorlagen, als die Anerkennung ausgesprochen wurde,
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder
3. ein Veranstalter seinen Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere seinen Mitteilungs-, Auskunfts- und Gestattungspflichten nach § 17 Abs. 6, nicht nachkommt.

§ 19

Anerkennung von Trägern und Einrichtungen

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine oder mehrere Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne von Absatz 2 unterhält oder
2. Weiterbildungsveranstaltungen im Sinne von § 17 durchführt,

kann auf Antrag von der zuständigen Behörde als Träger der Weiterbildung anerkannt werden. Gemeinden und Gemeindeverbände gelten als anerkannte Träger der Weiterbildung. Die Anerkennung setzt voraus, dass der Träger

1. in Schleswig-Holstein regelmäßig Veranstaltungen der Weiterbildung anbietet,

2. sein Weiterbildungsangebot veröffentlicht und grundsätzlich allen zugänglich macht, soweit nicht aus besonderen pädagogischen Gründen eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises geboten ist,
3. mindestens ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis im Umfang einer Vollzeitstelle oder zwei Teilzeitstellen mit überwiegend pädagogisch-konzeptioneller Tätigkeit nachweist; die Qualifikation ist durch eine entsprechende Hochschulausbildung oder durch Berufserfahrung und Fortbildungen nachzuweisen,
4. die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen seines in einem hauptberuflichen, abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehenden Personals nach den arbeitsrechtlichen Anforderungen und den jeweils geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen sozialverträglich ausgestaltet und darum bemüht ist, dem Gebot der Gleichstellung Rechnung zu tragen, und dass
5. von ihm in Schleswig-Holstein unterhaltene Einrichtungen den Anforderungen von Absatz 2 sowie von § 16 genügen.

(2) Bildungsstätten und andere Institutionen anerkannter oder nicht anerkannter Träger im Sinne von Absatz 1, die organisierte Weiterbildungsveranstaltungen in Schleswig-Holstein anbieten und durchführen, können auf Antrag von der zuständigen Behörde als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen von Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 entsprechen.

(3) Die Anerkennung kann mit der Auflage verbunden werden, dass der zuständigen Behörde Auskünfte über Art und Zahl der angebotenen Bildungsveranstaltungen, über Art und Umfang der Finanzierung, über Art, Zahl und Geschlecht des dort beschäftigten Personals und über die Verteilung der Teilnehmenden nach Alter und Geschlecht zu erteilen sind.

(4) Bei der Anerkennung von Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung wirkt die Kommission Weiterbildung (§ 24) durch einen Ausschuss beratend mit. Den Mitgliedern dieses Ausschusses, den von der Kommission Weiterbildung benannten Sachverständigen sowie den Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde ist der Zutritt zu der Einrichtung und den Weiterbildungsveranstaltungen zu gestatten.

§ 17 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Wirkung der Anerkennung

(1) Die Anerkennung nach § 19 Abs. 1 berechtigt den Träger, neben seiner Bezeichnung das staatliche Gütesiegel „Staatlich anerkannter Träger der Weiterbildung“ zu führen.

(2) Die Anerkennung nach § 19 Abs. 2 berechtigt die Einrichtung, neben ihrer Bezeichnung das staatliche Gütesiegel „Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung“ zu führen.

§ 21

Befristung und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung nach § 19 ist zu befristen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin vorliegen.

(2) Werden Mängel festgestellt, hat die zuständige Behörde, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung des Weiterbildungszwecks im Sinne von § 3 nicht zu erwarten ist, den Träger oder die Einrichtung aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel nicht ausräumbar oder innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Anerkennung zu widerrufen. Vor dem Widerruf ist die Kommission Weiterbildung (§ 24) anzuhören.

§ 22

Ermächtigung

Das für Weiterbildungspolitik zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu regeln über

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung nach §§ 17, 19 und des Widerrufs der Anerkennung nach §§ 18, 21 Abs. 2, die Dauer der Befristung und das Verfahren zur Verlängerung der Frist nach § 21 Abs. 1,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung der von anderen öffentlichen Stellen für eine Bildungsfreistellung anerkannten Weiterbildungsanstaltungen.

Abschnitt V

Koordinierung und Planung

§ 23

Grundsätze

Die anerkannten Träger und Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne von § 19 wirken zur Förderung der Weiterbildung insbesondere mit Schulen, regionalen Bildungszentren, Hochschulen und Ausbildungseinrichtungen zusammen. Ihre Zusammenarbeit soll dazu dienen, ein umfassendes Gesamtangebot zu gewährleisten, Arbeitsteilung zu ermöglichen und Schwerpunkte zu bilden.

§ 24

Beratungsorgane

(1) Die Landesregierung wird durch eine Kommission Weiterbildung beraten, deren Aufgabe es ist, die Entwicklung der Weiterbildung in Schleswig-Holstein zu fördern. Die Kommission unterbreitet der Landesregierung Vorschläge, Empfehlungen und Gutachten auf dem Gebiet der Weiterbildung und unterstützt das Zusammenwirken im Sinne von § 23. Die Landesregierung regelt die Zusammensetzung der Kommission Weiterbildung und des Ausschusses nach § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 4 durch Beschluss. Dabei sollen Frauen und Männer in gleicher Anzahl vertreten sein. Das für Weiterbildungspolitik zuständige Ministerium führt die Geschäfte der Kommission Weiterbildung.

(2) Zur örtlichen und regionalen Koordinierung und Kooperation im Bereich der Weiterbildung können Beratungsorgane in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichtet werden.

Abschnitt VI

Zuständigkeits- und Schlussbestimmungen

§ 25

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden für die Durchführung des § 17 Abs. 1 und 5, § 19 Abs. 1 und § 21 ist das für Weiterbildungspolitik zuständige Ministerium. Es entscheidet in den Fällen des § 17 Abs. 1 im Benehmen und in den Fällen des § 19 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium, dessen Geschäftsbereich durch die Entscheidung berührt wird. Das für Weiterbildungspolitik zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsfreistellung im Sinne von § 17 Abs. 1 und 5 auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 789) (Aufgabenübertragungsvertrag) zu übertragen.

(2) Das für Weiterbildungspolitik zuständige Ministerium koordiniert die Arbeit der zuständigen Ministerien.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Anerkennungen, die vor Inkrafttreten der Novelle des Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetzes ausgesprochen wurden, behalten für die Dauer ihrer Befristung ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch verwaltungsrechtliche Verfahren aufgehoben werden.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz vom 7. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487 ber. 2006 S. 241), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Jost de Jager
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Das Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) trat 1990 in Kraft. Es umfasste von Beginn an die Regelungsbereiche Bildungsfreistellung, die Definition der beruflichen, politischen und allgemeinen Weiterbildung, Förderung der Weiterbildung, staatliche Anerkennung von Weiterbildungsträgern und –einrichtungen, die Einrichtung der Kommission Weiterbildung als Beratungsgremium sowie Kooperation auf regionaler Ebene. Um den vollständigen Anwendungsbereich in das Bewusstsein zu rücken, wird das Gesetz nach der Novellierung den Titel „Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG)“ tragen.

Das im BFQG geregelte Anerkennungsverfahren von Veranstaltungen der Bildungsfreistellung hat sich nachweislich bewährt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Teilnahmeschutzes ist dieses Anerkennungsverfahren vergleichsweise aufwendig. Im Interesse des Abbaus von nichtministeriellen Aufgaben und unter Berücksichtigung knapper werdender Personal- und Finanzressourcen soll das Anerkennungsverfahren auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden. Voraussetzung dafür ist eine Ermächtigungsgrundlage im Gesetz.

Darüber hinaus ist die Novellierung des BFQG notwendig geworden, um anwendungsbezogene Rechtsfragen eindeutig zu bestimmen, den Landtagsbeschluss vom 20.02.2003 zum Verzicht auf Berichtspflichten (Drs. 15/2465) und den Landtagsbeschluss vom 08.07.2009 zur Beteiligung Schleswig-Holsteins am „Adult Education Survey“ (Drs. 16/2755) umzusetzen sowie zusätzliche Aspekte des Teilnehmerschutzes und der Qualitätssicherung aufzunehmen. Außerdem werden bei dieser Gelegenheit redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vollzogen.

Ziel des WBG ist es, der stetig wachsenden Bedeutung der Weiterbildung gerecht zu werden und der Weiterbildung moderne, die Belange sämtlicher Beteiligter berücksichtigende rechtliche Rahmenbedingungen zu geben. Gleichzeitig ist es Aufgabe dieser Novellierung, die Voraussetzungen für die Teilnahme an staatlich anerkannten Veranstaltungen und bei staatlich anerkannten Trägern und

Einrichtungen so transparent wie möglich zu gestalten sowie Qualitätsaspekte der Weiterbildung noch stärker als bislang in den Mittelpunkt zu rücken.

Gleichzeitig mit dem BFQG werden die Bildungsfreistellungsverordnung (BiFVO) vom 8. Dezember 2008 und die Trägeranerkennungsverordnung (TrAVO) vom 8. Dezember 2008 novelliert, zukünftig zur Vereinfachung als Minister-VO statt wie bisher als RG-VO.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

§ 1 wurde im Vergleich BFQG redaktionell geändert.

Sätze 1 und 2 grenzen den Geltungsbereich des Gesetzes ein.

Mit Satz 3 wird ausdrücklich betont, dass mit dem Gesetz keine inhaltlichen Vorgaben gemacht werden, sondern die Freiheit der Lehrplan- und Programmgestaltung durch die Träger und Einrichtungen der Weiterbildung gewährleistet wird.

Zu § 2

Keine Änderung.

Absatz 1 definiert die Stellung der Weiterbildung im gesamten Bildungssystem. Sie ist die vierte Säule im Bildungssystem neben Schule, Berufsausbildung und Hochschule.

Absatz 2 bestimmt den vom Regelungsgehalt des Gesetzes erfassten Weiterbildungsbegriff, der neben der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schulen, der beruflichen Erstausbildung und der außerschulischen Jugendbildung auch dessen Ergänzung durch neue Formen des Lernens einschließt. Der Begriff der Weiterbildung umfasst daher z. B. nicht die nach dem Schulgesetz geregelten Bildungsgänge, die Berufsausbildung im dualen System sowie die nach dem Beamtenrecht geregelten Ausbildungsgänge und den Vorbereitungsdienst.

Ebenfalls grundsätzlich ausgenommen ist die außerschulische Jugendbildung.

Eine allgemeingültige Abgrenzung einzelner Bereiche der Weiterbildung ist nur theoretisch möglich. Die hier vorgenommene Definition in allgemeine, politische und

berufliche Weiterbildung orientiert sich an einem umfassenden Weiterbildungsbegriff und schließt auch selbst organisiertes Lernen mit ein.

Zu § 3

Keine Änderung.

Absatz 1 verdeutlicht den umfassenden Ansatz des Gesetzes. Es soll erreicht werden, dass die Menschen die Angebote der Weiterbildung uneingeschränkt nutzen können.

Absatz 2 misst dabei dem Erwerb von übergreifenden Qualifikationen eine herausragende Bedeutung zu. Der Begriffsinhalt knüpft an den Begriff der "Schlüsselqualifikation" an, wird hier aber nicht auf den Bereich der beruflichen Weiterbildung beschränkt oder arbeitsplatzbezogen gesehen.

Absatz 3 nimmt die Aufgabenschwerpunkte im Bereich der allgemeinen Weiterbildung auf, die sich in erster Linie aus dem Verhältnis der Menschen zu Kultur, Gesellschaft und Umwelt ergeben. Sie schließt den Sprach- und Fremdsprachenerwerb, Grundbildung sowie das Nachholen von Schulabschlüssen ein.

Absatz 4 nimmt die Schwerpunkte im Bereich der politischen Weiterbildung auf, die sich in erster Linie aus dem Verhältnis der Menschen zu Staat und Gesellschaft ergeben.

Absatz 5 nimmt die Schwerpunkte der beruflichen Weiterbildung auf, die sich in erster Linie aus dem Verhältnis der Menschen zu ihrer Arbeit ergeben.

Absatz 6 verdeutlicht die Wechselwirkung zwischen der allgemeinen, politischen und beruflichen Weiterbildung. Das Zusammenwirken aller Bereiche der Weiterbildung auf der Grundlage der ihnen jeweils eigenen Zielsetzung fördert das Verständnis von Zusammenhängen und Wirkungsweisen. Es soll dazu beitragen, die Veränderung im beruflichen, politischen und persönlichen Bereich mitzugestalten. Damit wird der ganzheitliche Bildungsbegriff des Gesetzes hervorgehoben.

Erst im konkreten individuellen teilnehmerbezogenen Einzelfall realisiert sich, welchem der Bereiche eine Weiterbildung zuzurechnen ist.

Zu § 4

Keine Änderung.

Mit § 4 erhält das Recht auf Weiterbildung eine deutliche Ausprägung. Ein Recht auf die Durchführung bestimmter Veranstaltungen erwächst hieraus jedoch nicht.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 ist redaktionell angepasst. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprache ist der Begriff der „Freistellung“ und des „Bildungsurlaubes“ im gesamten Gesetzestext durch den Begriff der „Bildungsfreistellung“ ersetzt.

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2:

Absatz 1 und Absatz 2 sind neu strukturiert, um klarstellend eine doppelte Definition des Begriffs der „Beschäftigten“ zu vermeiden. Der unterschiedliche Regelungsgehalt von Freistellungsanspruch und Beschäftigtendefinition wird nunmehr auch durch getrennte Absätze reflektiert.

Absatz 1 regelt den Anspruch aller Beschäftigten einschließlich der arbeitnehmerähnlichen Personen auf Freistellung.

Absatz 2 bestimmt den materiellen Geltungsbereich von Absatz 1.

Zu § 6

Die Vorschrift wurde neu strukturiert und redaktionell überarbeitet.

Absätze 1 und 2 bestimmen die Dauer der Freistellung, die sich an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit orientiert. Mit einer flexiblen Regelung, die auch Teilzeitarbeit und Arbeit in Wechselschicht erfasst, soll die Freistellung für eine volle Woche erreicht werden. Zur Klarstellung und Anpassung an die Definition in § 5 Abs. 2 ist der Begriff „Arbeitnehmer“ des BFQG durch „Beschäftigte“ ersetzt.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, den Freistellungsanspruch über zwei Jahre bis zum doppelten des Anspruchs zusammenzufassen. Die Voraussetzungen für die Verblockung, die der Veranstalter nachweisen muss, werden in den Anerkennungsvoraussetzungen der BIFVO geregelt und im Rahmen der Anerkennung der Weiterbildungsveranstaltung geprüft.

Die gegenüber dem BFQG neu eingefügten Sätze 3 und 4 dienen der Planungssicherheit des Arbeitgebers für das folgende Kalenderjahr. Im Rahmen der beiderseitigen Mitwirkungs- und Rücksichtnahmepflichten in einem Arbeitsverhältnis ist es den Beschäftigten zumutbar, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die Verblockungsabsicht in angemessener Frist mitzuteilen. Es ist dabei nicht Absicht des Gesetzgebers, dass die Beschäftigten bei der Anzeige ihrer Verblockungsabsicht bereits eine konkrete Veranstaltung benennen müssen. Dies ist wegen der Erscheinungstermine der Veranstaltungsprogramme praktisch nicht möglich.

Die schriftliche Erklärung ist angesichts der mit dem Unterlassen der Mitteilung verbundenen Folge aus Nachweisgründen geboten.

Das Gesetz lässt eine einvernehmliche Regelung zwischen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern und Beschäftigten zugunsten der Beschäftigten zu, so dass auch die Gewährung der Freistellung für behördlich nicht anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen möglich ist. Auch einer Verblockung ohne Mitteilung bis Jahresende. § 8 Abs. 1 Satz 3 steht dem nicht entgegen.

Zu § 7

§ 7 ist redaktionell angepasst. Geregelt sind die Grundsätze für die Gewährung von Freistellungen im betrieblichen oder dienstlichen Ablauf.

Absatz 1 stellt den Grundsatz der Wahlfreiheit der Beschäftigten bei der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub voran. Es steht den Weiterbildungswilligen frei, wann und für welche anerkannte Weiterbildungsveranstaltung sie Freistellung gegenüber ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber beanspruchen wollen. Die Unterrichtung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers soll so frühzeitig wie möglich erfolgen, um Planungssicherheit für den Betrieb zu erreichen.

Absatz 2 schafft gegenüber der Wahlfreiheit sozialen Ausgleich, indem der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber ein Versagungsrecht eingeräumt wird, mit dem betriebliche und soziale Hinderungsgründe berücksichtigt werden können. Bei zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten kann im Einzelfall die Gefährdung des Ausbildungserfolgs Versagungsgrund sein. Das gilt z.B. dann, wenn Berufsschulunterricht, nicht besucht werden könnte. Die Versagung ist den Weiterbildungswilligen unmittelbar, nachdem die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber von dem Hinderungsgrund Kenntnis erlangt hat schriftlich mitzuteilen.

Absatz 3 soll den vollständigen Ausschluss der Freistellung durch Absatz 2 verhindern. Er sieht daher die Übertragung in das folgende Jahr vor, wenn die Gewährung im laufenden Kalenderjahr aus den aufgeführten zwingenden Gründen versagt worden ist.

Außer bei der Verblockung verfällt ein nicht realisierter Freistellungsanspruch. Eine nochmalige Übertragung scheidet aus, weil dem übertragenen Freistellungsanspruch Versagungsgründe nicht mehr entgegengehalten werden können.

Absatz 4 soll den Missbrauch von Freistellungsansprüchen verhindern und dient dem Ausschluss von Doppelansprüchen.

Zu § 8

Keine Änderung.

§ 8 soll verhindern, dass der Freistellungs zweck durch eine Erkrankung der Beschäftigten, die an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen wollen, vereitelt wird.

Zu § 9

Keine Änderung.

Absatz 1 soll verhindern, dass die mit der Freistellung nach anderen Rechtsgrundlagen verfolgten Normzwecke und der Zweck des WBG durch eine Anrechnung auf die Bildungsfreistellung unterlaufen wird.

Absatz 2 soll den Ausschluss von Freistellungsansprüchen durch Anrechnung auf den Erholungsurlaub verhindern.

Zu § 10

Keine Änderung.

§ 10 dient der Abwicklung von Freistellungsansprüchen bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses.

Die im Rahmen der Verblockung (6 Absatz 3) übertragenen Ansprüche sollen, sofern sie nicht auf andere Weise abgegolten sind, auch im Rahmen des neuen Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden können.

Zu § 11

Keine Änderung.

Mit § 11 sollen bei der Entstehung von Bildungsurlaubsansprüchen die Besonderheiten neuer Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden.

Nach Ablauf der Wartezeit entsteht grundsätzlich der volle Anspruch auf Freistellung.

Zu § 12

Keine Änderung.

§ 12 sieht die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes für die Dauer der Freistellung ohne Minderung vor, um damit die Weiterbildungsbereitschaft der Beschäftigten zu fördern.

Absatz 2 schließt die Rückzahlung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes im Falle einer Beendigung des Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnisses aus.

Absatz 3 stellt klar, dass der Freistellungsanspruch nicht abgegolten werden kann.

Zu § 13

Keine Änderung.

§ 13 soll den Missbrauch der Freistellung zu Erwerbszwecken verhindern. Die im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen honorierten Tätigkeiten, etwa als Referentin oder Referent, werden dadurch nicht ausgeschlossen. Sie dienen dem Zweck des Gesetzes.

Zu § 14

Absatz 1 soll eine Diskriminierung wegen der Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung verhindern.

Absatz 2 lässt Regelungen zugunsten der Beschäftigten, die von den Bestimmungen des Gesetzes abweichen und zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Konsens vereinbart werden, ausdrücklich zu.

Zu § 15

§ 15 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 BFQG und übernimmt Regelungen aus den §§ 17 und 18. Die §§ 17 und 18 entfallen.

Neu aufgenommen wurden „Maßnahmen zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs nach einer familienbedingten Unterbrechung“.

Die explizit genannten Volkshochschulen bilden mit ihrem flächendeckenden und offen zugänglichen Angebot eine tragende Säule der Grundversorgung allgemeiner, kultureller, beruflicher und politischer Weiterbildung.

§ 15 stellt die Förderung der Weiterbildung unter den Vorbehalt des Haushalts. Ein Katalog von Maßnahmen beschreibt die Förderbereiche, die der Infrastruktur zuzurechnen sind, ergänzt um Modellvorhaben und Zielgruppen.

Näheres regeln der Haushalt und die Förderrichtlinien. Aufgrund des vergleichsweise schnellen Veränderungs- und Anforderungsprozesses in der Weiterbildung ist die Definition und Regelung insbesondere von Modellvorhaben der Weiterbildung im Rahmen von Richtlinien die zielführendere Lösung als eine gesetzliche Regelung.

Zu § 16

§ 16 enthält Bestimmungen zum Teilnehmerschutz, die sowohl Voraussetzung für die Anerkennung von Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung als auch für die Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen sind.

Absatz 1 (alt) wurde ersatzlos gestrichen.

Ergänzt wurde die Regelung, dass die Unterrichtung nach Absatz 3 vor Veranstaltungsbeginn und bevor ein Weiterbildungsvertrag abgeschlossen wird erfolgen muss.

Absatz 2 Nr. 6 wird aus Gründen des Teilnehmerschutzes unter besonderer Beachtung der gebotenen Transparenz der Weiterbildungsveranstaltungen sowie Verbraucherschutzes neu gefasst.

Absatz 3 wird aus Gründen des Verbraucherschutzes gemäß den Empfehlungen der Kommission Weiterbildung und der Rechtssicherheit neu eingefügt. Die oder der Beschäftigte muss auf Wunsch seinem Arbeitgeber oder seiner Arbeitgeberin die Teilnahme nachweisen und benötigt dafür die Teilnahmebescheinigung.

Zu § 17

Absatz 1 bestimmt den Grundsatz, dass die Freistellung von der Arbeit nur für die Teilnahme an behördlich anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen erfolgen soll.

Dadurch sollen qualitative Mindeststandards an ein anspruchsvolles Weiterbildungsangebot sichergestellt und ein Missbrauch der Freistellung verhindert werden.

Absatz 2 legt Mindestanforderungen an die Weiterbildungsveranstaltungen fest. Der Hinweis auf § 3 verdeutlicht, dass Veranstaltungen der allgemeinen, politischen und beruflichen Weiterbildung grundsätzlich anerkennungsfähig sind.

Absatz 2 Satz 2 ist neu aufgenommen, um klarzustellen, dass die den Teilnehmerschutz ausgestaltenden Regelungen des § 16 Abs. 2 - 4 ebenfalls Voraussetzung einer Anerkennung nach § 17 sind.

Absatz 3 Nr. 5 wurde neu eingefügt und soll gewährleisten, dass sowohl der Veranstalter einer nach § 17 anerkannten Weiterbildungsveranstaltung als auch die Veranstaltung selbst nicht zu Verfassungsgrundsätzen im Widerspruch stehen.

Absatz 4 wird aus Gründen der Rechtssicherheit und des Teilnehmerschutzes neu eingefügt.

Absatz 5 ist identisch mit dem bisherigen Absatz 4 BFQG. Er dient der Erhebung der Angaben, die zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde für die Anerkennung von Veranstaltungen der Bildungsfreistellung erforderlich sind.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erweitert die Mitwirkungspflichten der Veranstalter, um die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen und damit einen gleich bleibenden Qualitätsstandard gewährleisten und überprüfen zu können. Die Rechte der zuständigen Anerkennungsbehörde und die Pflichten des Veranstalters werden präzisiert. Allein ein Betretungsrecht (ohne das Recht auf Auskunftserteilung und Einsicht in Unterlagen) war in der bisherigen Praxis nicht zweckentsprechend.

Zu § 18

§ 18 eröffnet im Interesse der Durchsetzbarkeit von Qualitätsmaßstäben und des Teilnahmeschutzes die Möglichkeit, rechtmäßig erteilte Anerkennungen für Weiterbildungsmaßnahmen zu widerrufen. Die Änderungen der Begriffe erfolgen im Interesse einer einheitlichen Rechtssprache.

Die Nummern 1-3 präzisieren aus Gründen der Rechtssicherheit die Voraussetzungen eines Widerrufs der Anerkennung.

Neben dieser Regelung finden auch die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes über die Aufhebung von Verwaltungsakten Anwendung.

Zu § 19

§ 19 regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung. Das Anerkennungsverfahren findet nach dem Gesetz auf freiwilliger Basis statt und ist für alle Träger und Einrichtungen der Weiterbildung, die in Schleswig-Holstein Weiterbildungsveranstaltungen anbieten, zugänglich. Die staatliche Anerkennung hat den Charakter eines staatlichen Gütesiegels. Die staatlich anerkannten Träger oder Einrichtungen garantieren Mindestanforderungen an die Qualität der Veranstaltungen, der Geschäftsbedingungen, des Verbraucherschutzes. Absatz 1 gilt für die Anerkennung von Trägern. Die neue Nr. 3 wird eingefügt um klarzustellen, dass der Träger ein Mindestmaß an hauptberuflichem pädagogischem Personal abhängig beschäftigen muss (um einen kontinuierlichen und professionel-

len Veranstaltungsbetrieb zu gewährleisten). Die Qualifikation wird in der Trägeranerkennungsverordnung näher erläutert.

Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und ergänzt, um klarzustellen, dass die den Teilnahmeschutz ausgestaltenden Regelungen des § 16 ebenfalls Voraussetzung einer Anerkennung im Sinne von § 19 sind.

Absatz 2 sieht ergänzend oder alternativ die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung anerkannter oder nicht anerkannter Träger vor. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zahlreiche Träger von Weiterbildungseinrichtungen neben der Weiterbildung auch andere Aufgaben wahrnehmen oder ihren Sitz außerhalb Schleswig-Holsteins haben und deshalb eine Anerkennung als Träger der Weiterbildung nicht beabsichtigen. Der Klarstellung halber wird der pauschale Verweis auf Absatz 1 präzisiert; nur diejenigen Voraussetzungen werden genannt, die auf Einrichtungen passen.

Absatz 3 dient der Erhebung der Angaben, die zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde für die Anerkennung von Trägern und Einrichtungen erforderlich sind.

Absatz 4 sieht die Einbindung der Kommission Weiterbildung vor. Die neu eingefügten Sätze 2 und 3 erweitern und präzisieren in einer Parallelstruktur zu § 17 Abs. 6 die Mitwirkungspflichten der Antragsteller, um die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen und damit einen gleich bleibenden Qualitätsstandard gewährleisten und überprüfen zu können.

Das Verfahren zur Anerkennung von Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung wurde auf Empfehlung der Kommission Weiterbildung bereits 2000 neu gestaltet. Die Qualitätsmaßstäbe wurden angehoben, insbesondere zur Verbesserung des Teilnahmeschutzes. Die Anerkennung nach Aktenlage wurde um eine Begehung ergänzt. Vor einer Erstanerkennung ist seither eine Begehung der Träger bzw. Einrichtungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vorgesehen. In einem gemeinsamen Begehungstermin, jeweils eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Anerkennungsbehörde und des Ausschusses und eines bzw. einer von der Kommission benannten Sachverständigen werden die Anerkennungskriterien vor Ort überprüft. Der Zutritt zu den Einrichtungen bzw. Trägern für die Ausschussmitglieder und von der Kommission benannten Sachverständigen wurde im Rahmen des formgebundenen Antragsverfahren geregelt und wird nun im Gesetz integriert. Soweit

Träger bzw. Einrichtungen Qualitätssicherungsverfahren nachweisen können, die eine Begehung bereits beinhalten, wird regelmäßig auf diese verzichtet.

Zu § 20

Der im bisherigen BFQG verwendete Hinweis auf die staatliche Anerkennung wird durch den Begriff des „staatlichen Gütesiegels“ ersetzt. Im Rahmen des staatlichen Anerkennungsverfahrens von Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung erfolgt eine objektive Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards und Leistungsnormen, so dass die Verleihung eines staatlichen Gütesiegels gerechtfertigt ist. Die staatliche Anerkennung hat den Charakter eines Gütesiegels und dient u.a. Teilnehmenden als Orientierung bei der Auswahl qualitativer Weiterbildungsveranstaltungen.

Zu § 21

§ 21 regelt die Befristung und den Widerruf der Anerkennung von Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung, um die Einhaltung der mit der Anerkennung verbundenen qualitativen Anforderungen sicherzustellen.

Der bisherige Absatz 3 BFQG wird gestrichen, da die Zutrittsrechte der behördlichen Vertreter und die Mitwirkungspflichten der Antragsteller in § 19 Abs. 4 neu geregelt werden.

Zu § 22

§ 22 regelt die Ermächtigung der Landesregierung, die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Verordnungsermächtigung geht von der Landesregierung auf das zuständige Ministerium über. Dies ermöglicht eine größere Flexibilität bei notwendigen Änderungen der Verordnungen. Vorgesehen ist, die bisherige Landesverordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Bildungsfreistellung (BiFVO) und die bisherige Landesverordnung über die Anerkennung von Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung (TrAVO) an das WBG anzupassen. Neu aufgenommen werden insbesondere die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf die Investitionsbank und die Gebührenregelung für die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen.

Zu § 23

§ 23 regelt das Zusammenwirken der anerkannten Träger und Einrichtungen der Weiterbildung mit Schulen, Hochschulen und Ausbildungseinrichtungen, um dadurch Lücken im Bereich der Weiterbildung wirksam zu schließen und ein flächendeckendes Angebot anspruchsvoller Weiterbildung zu realisieren.

Der bisherige Hinweis auf den Landesentwicklungsplan Weiterbildung (bisheriger Satz 3 BFQG) wird gestrichen. Ein Landesentwicklungsplan Weiterbildung wurde bislang nicht erstellt, da verschiedene Gutachten und Konzepte zur Weiterbildung (u. a. Faulstich-Gutachten, Empfehlungen der Kommission Weiterbildung, Weiterbildungskonzept) zeigten, dass eine staatliche Planung kein geeignetes Instrument zur Einflussnahme auf die schnelllebige Marktentwicklung darstellt. Die Weiterbildungsnachfrage (und, ihr folgend, auch das Angebot) entwickelt sich so rasant, dass alle traditionellen staatlichen Lenkungs- und Planungsinstrumente zu schwerfällig sind, um positive Effekte zu erzielen. Um den gemischtwirtschaftlichen Weiterbildungsmarkt zu optimieren, konzentriert sich die Landesregierung auf landesweite und regionale gemeinsame Kommunikationsplattformen für die Weiterbildungsakteure, die gezielte Förderung von Transparenz, Information und Beratung sowie Innovationen und benachteiligte Zielgruppen und auf die infrastrukturelle Entwicklung und Modernisierung.

Zu § 24

§ 24 weist der Kommission Weiterbildung eine umfassende Beratungsfunktion zu. Die Erarbeitung eines Landesentwicklungsplanes (bisheriger Satz 3 im BFQG) wird gestrichen. Aus den unter § 23 genannten Gründen wird auf einen Landesentwicklungsplan Weiterbildung verzichtet.

Die Unterbreitung von Gutachten durch die Kommission Weiterbildung wird aus rechtssystematischen Gründen gestrichen. Gutachten können nur durch eine Rechtspersönlichkeit in Auftrag gegeben werden. Diese Voraussetzung erfüllt die Kommission Weiterbildung nicht. Es kann nur die Landesregierung Auftraggeberin von Gutachten sein, nicht aber die Kommission.

Absatz 2 sieht die Einrichtung von Beratungsorganen auch in den Kreisen und kreisfreien Städten vor. Ihre Einrichtung ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Zu § 25

§ 25 regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung des Gesetzes.

Der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 3 ermöglicht die Übertragung der Aufgabe der Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsfreistellung auf die Investitionsbank. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Entlastung der zuständigen obersten Landesbehörde maßgeblich. Im Interesse des nichtministeriellen Aufgabenabbaus und unter Berücksichtigung der knapper werdenden Personal- und Finanzressourcen kann das Anerkennungsverfahren hiermit auf die Investitionsbank übertragen werden.

Der bisherige Absatz 3 entfällt, die Regelung ist nicht notwendig.

Zu § 26

Die neue Regelung wird zur Klarstellung und Sicherheit für die Träger und Einrichtungen und der auf Grundlage des BFQG ausgesprochenen staatlichen Anerkennungen auch für Veranstaltungen aufgenommen. Liegen Widerrufsgründe der Anerkennung vor, wird kein Bestandsschutz gewährt.

Zu § 27

Angestrebt wird das Inkrafttreten zum 01. Januar 2012